

Ergeht an:
 BGA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Edler

Durchwahl
 3192

Datum
 24.01.2022

RUNDSCHREIBEN 004/2022

Hygiene	Laboruntersuchungen		
Betrifft: Übermittlung von Isolaten an nationale Referenzlabors			Frist:
Kurzinfo: Sowohl Lebensmittelunternehmer als auch Labors sind bei Fund eines gefährlichen Keims (z.B. Listerien) verpflichtet, das Isolat direkt binnen 2 Tagen an das relevante nationale Referenzlabor zu überstellen			

Im Rahmen des Eigenkontrollsystems müssen Betriebe sowohl Beprobungen ihrer Produkte als auch in vielen Fällen Umgebungskontrollen durchführen. Dabei wird mittels Laboranalyse festgestellt, ob die Produkte und die Produktionsumgebung den mikrobiologischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 entsprechen und keine gefährlichen Keime enthalten.

Wird ein solcher Keim in einer Probe gefunden, so muss dieses Isolat unverzüglich - längstens jedoch binnen 2 Tagen - an das Nationale Referenzlabor für den jeweiligen Keim gesandt werden. Diese Pflicht trifft sowohl den Lebensmittelunternehmer als auch das durchführende Labor, denn bei Beauftragung der Beprobung sind Lebensmittelunternehmer verpflichtet, das Labor anzuweisen, für den Fall eines positiven Ergebnisses, die Isolate weiterzuleiten.

Diese Meldepflicht gilt für folgende Isolate: *Listeria monocytogenes*, Verotoxin bildenden *Escherichia coli*, Shigatoxin bildenden *Escherichia coli* und Salmonellen.

Für jene Betriebe, die Analysen in hauseigenen Labors durchführen, enthält das Schreiben auch Informationen darüber, an welche Nationalen Referenzlabore die Isolate im Fall eines positiven Ergebnisses zu überstellen und welche Begleitdokumente mitzusenden sind.

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1 - Schreiben des BMSGPK
--------------------------	--

Freundliche Grüße
 BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
 Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
 Geschäftsführerin